



Stadt Nienburg / Weser
Der Bürgermeister

Innere Organisation

Nr.: 11/146/2013

öffentlich

Datum: 19.12.2013

Produkt: 1101 Angelegenheiten der
Gemeindeverfassung

Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Marie-Luise Spange

Beratungsfolge:

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
29.01.2014	Ortsrat Erichshagen-Wölpe
05.02.2014	Ortsrat Holtorf
20.02.2014	Ortsrat Langendamm

Sachbetreff:

Bekanntgabe der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates und die Ortsräte der Stadt Nienburg/Weser

Beschlussvorschlag:

Von der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates und die Ortsräte der Stadt Nienburg/Weser wird Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Der Rat gibt sich gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist eine Zusammenstellung und nähere Ausgestaltung von Verfahrensregeln, insbesondere über den Ablauf von Sitzungen, die Ladung und das Abstimmungsverfahren. Als Selbstorganisationsangelegenheit bedarf die Geschäftsordnung nicht der Vorberatung durch einen Fachausschuss und den Verwaltungsausschuss.

Für das Verfahren in den Ortsräten gelten gemäß § 91 Abs. 5 NKomVG die Vorschriften für den Rat entsprechend. Einzelheiten des Verfahrens und die Zusammenarbeit des Ortsrates mit dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und den Ausschüssen des Rates regelt der Rat in seiner Geschäftsordnung. Diese Bestimmungen werden mit der Bekanntgabe an die Ortsräte wirksam. Zum Erlass einer eigenen Geschäftsordnung ist ein Ortsrat nicht berechtigt. Änderungsanträge können aber jederzeit von den Ortsräten an den Rat herangetragen werden.

Die früher vertretene Rechtsauffassung, dass eine Geschäftsordnung nur für die Dauer einer Ratswahlperiode gilt, ist überholt. Nach heutiger Rechtsauffassung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung solange fort, bis der Rat sie entsprechend ändert oder über eine neue beschließt. Das muss nicht zu Beginn einer neuen Ratswahlperiode sein, sondern kann zu jeder Zeit erfolgen.